

Organisationen veranlassen, wenn diese Befragungen für die Leitung und Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter, der Betriebsangehörigen und ihrer Familienangehörigen notwendig ist;

- Hörern oder Zuschauern durch das Staatliche Komitee für Rundfunk oder durch das Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat sowie durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst;
- Lesern durch Presseorganen, die vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates lizenziert sind und diese Befragungen in Ausübung ihrer publizistischen Tätigkeit durchführen, sofern vom Leiter des Presseamtes nichts anderes bestimmt wird;
- Kunden in Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieben sowie von Besuchern in Ausstellungen und Einrichtungen zur Einschätzung oder Testung der Qualität der Funktionstüchtigkeit der Waren, der Art und Weise der Durchführung von Dienstleistungen sowie der Qualität oder Art und Weise von Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä.

Ausgehend von den Regelungen des § 18 (2) der Verordnung sowie den in der Anlage 3 vollständig aufgeführten Ausnahmeregelungen ergibt sich, daß Bevölkerungsbefragungen durch Einzelpersonen oder Gruppen z. B. zu solchen Problemstellungen, ob die schriftlich oder mündlich angesprochenen Bürger für "eine Abrüstung in Ost und West", für "das Verbot, der Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsspielzeug", für "die Einführung eines zivilen Wehersatzdienstes", gegen die Bestimmungen der genannten Verordnung verstoßen.

In diesem Zusammenhang ist ferner die Regelung des § 20 (6) der Verordnung, insbesondere für die Auseinandersetzung mit Personen, die derartige Befragungen durchführen, bedeutsam, da in dieser festgelegt ist, daß Einzelpersonen keine Genehmigung zur Veranlassung oder Durchführung von Berichterstattungen (schriftliche oder mündliche Befragungen) erteilt wird.